

Stellungnahme zur Nutzung, Einflugmöglichkeiten und Flugkorridoren des Fledermausquartieres im Brauereikeller Max-Planck-Straße Potsdam

- Dezember/Januar 2014 -



Abb. 1 Eine der Einflüge ins Quartier, Max-Planck-Straße Straße. (Foto: Wolfgang Ewert)

Dipl. Biol. Christiane Schröder

Feldstraße 8
14822 Brück

Mobil: 0160-98249638
Mail: schroe80@gmx.de

Zusammenfassung

Die alten Kellergewölbe der Brauerei in der Max-Planck-Straße in Potsdam sind ein seit vielen Jahren bekanntest Fledermauswinterquartier, indem Große Mausohrfledermäuse, Fransenfledermäuse, Wasserfledermäuse und Braune Langohrfledermäuse regelmäßig zur Überwinterung vorkommen. Aktuell ist das Quartier sehr offen, weist viele Einflugsmöglichkeiten, aber nur wenige frostfreie Hangplätze auf.

Bei einer Begehung des Quartieres am 8.12.2014 wurden 13 Fledermäuse (Wasser-, Fransen und Braune Langohrfledermäuse) in dem Quartier festgestellt.

Eine Sicherung des Quartieres, die teilweise Schließung der sehr weit offenen Einflüge und die damit verbundene Erhöhung der Frostfreiheit wird zusammen mit einem Angebot von Mehr Hangplätzen bald zu einer stärkeren Nutzung dieses Quartieres führen.

Einleitung

Fledermäuse stehen national und international unter einem strengen Schutz (BbgNatSchAG, BArtSchV, BNatSchG, FFH-Richtlinie).

In den Ruinen der Brauereikellergewölbe Max-Planck-Straße in Potsdam können seit vielen Jahren Fledermäuse beobachtet werden, die diese Gewölbe zur Überwinterung nutzen.

Im Zuge der Bebauung am Brauhausberg soll dieses Quartier gesichert und aufgewertet werden.

Das Gewölbe weist durch die Nähe zur Havel, zu Wäldern und Parks mit großem Altbaumbestand (Abb. 2) eine sehr günstige Lage auf und ist durch seine Größe gut geeignet auch verschiedene Kleinklimate in seinem inneren aufweisen, die es als Winterquartier für viele Fledermausarten attraktiv machen.

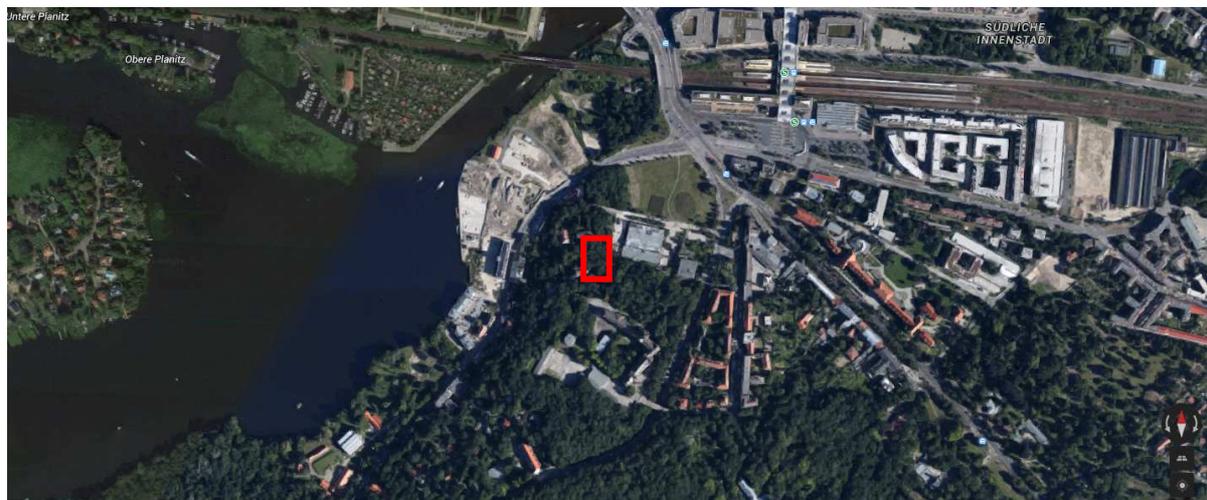


Abb. 2 Satellitenbild zur Lage des alten Brauereikellers (rote Markierung) und seine nähere Umgebung. (Quelle: google.maps).

Methoden

Die Gewölbe wurden am 08.12.2014 mit Hilfe eines Handscheinwerfers, Fernglases (Diamondback 10 x 42, Vortex) und Endoskopes auf Fledermausvorkommen untersucht.

Ergebnisse

In dem Quartier konnten insgesamt 13 Fledermäuse festgestellt werden. Es wurde ein Braunes Langohr (Abb. 3), zwei Wasserfledermäuse, neun Fransenfledermäuse (fünf davon in Abb. 4) und eine nicht genau bestimmbare Fledermaus gefunden.



Abb. 3 Braunes Langohr in Mauerspalte. (Foto: Wolfgang Ewert)



Abb. 4 Fransenfledermäuse in einer Gewölbeniesche an der Decke. (Foto: Wolfgang Ewert)

Bewertung

Die Ruinen der Kellergewölbe sind mit regelmäßig dort überwinternden mehr als 10 Tieren und meist auch vier Arten (da auch Große Maußohren für das Quartier in vergangenen Jahren nachgewiesen wurden) ein bedeutendes Fledermauswinterquartier. Es ist unbedingt zu erhalten und durch bauliche Maßnahmen und freie Anflugskorridore für Fledermäuse zu sichern. Die baulichen Maßnahmen müssen zum einen die Standsicherheit des Gebäudes erhöhen, den Zutritt unbefugter Personen verhindern und die Frostfreiheit der Gewölbe erhöhen.

Durch diese Maßnahmen kann nicht nur der Status quo erhalten werden, sondern das Quartier wird auch deutlich aufgewertet und für mehr Fledermäuse nutzbar gemacht.

Der erste Schritt hierzu ist die Schaffung der dauerhaften Standsicherheit durch Abstützung des eingebrochenen Gewölbes (Abb. 5, oben links). Zudem sollen die zahlreichen großen Öffnungen wie in Bild 5 unten rechts zu sehen weitestgehend zugemauert werden, so dass zum einen kein Zutritt durch Personen hier erfolgen kann und zum anderen der Keller eine höhere Frostsicherheit erhält. Im Oberen Bereich sollen jeweils Einflugsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Tür (Abb. 5 oben rechts, soll für Kontrollen und weitere Aufwertungsmaßnahmen als Eingang erhalten bleiben und so gesichert werden, dass hier ein Einflug für Fledermäuse bleibt, aber kein Zutritt von unbefugten möglich ist. Im Hinteren Bereich der Gewölbe gibt es eine Öffnung an der Gewölbedecke, die in Abb. 5 unten links von Außen zu sehen ist. Auch diese sollte als Einflug und zur Durchlüftung der Gewölbe unbedingt erhalten bleiben und gesichert werden.



Abb. 5 Zusammenstellung einiger der Einflugsmöglichkeiten in das aktuell sehr offene Kellergewölbe (Fotos: Wolfgang Ewert).

Da sich das Gewölbe an einem Hang befindet ist bei der Planung von Bebauung im umgebenden Bereich darauf zu achten, dass die Anflüge frei zugänglich bleiben und Flugkorridore entsprechend erhalten bleiben oder freigestellt werden.

Es sollten auch keinerlei Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Nähe zum Gewölbe erfolgen. Hierfür sollte zusätzlich zu dem Gewölbe selbst ein ca. 5 Meter breiter streifen um das Gewölbe mit geschützt und entsprechend gestaltet werden. Aber auch bei der Bebauung der umliegenden Flurstücke ist auf die freie Zugänglichkeit des Gewölbes zu achten und es dürfen während der Winterquartierszeit von ca. Mitte Oktober bis Mitte April keine Arbeiten in und an dem Quartier und in dessen Nähe durchgeführt werden, die mit starken Erschütterungen und Lärm verbunden sind.

Der derzeitige Eigentümer der Gewölbe hat sich bereit erklärt, diese entsprechend der oben genannten Maßnahmen zu sichern und aufzuwerten. Für eine dauerhafte Sicherung und Pflege des Quartiers hat sich der Naturschutzbund (NABU) Kreisverband Potsdam bereit erklärt.

Um dies sinnvoll durchführen zu können ist eine Trennung der Flurstücke notwendig, so dass der Bereich mit dem Keller und einem ca. 5 Meter breiten Schutzstreifen um die Gewölbe herum an den NABU übertragen werden kann. Eine entsprechend angestrebte Aufteilung des Flurstückes und die angestrebten Einflugmöglichkeiten werden in Abb. 6 gezeigt.



Abb. 6 überarbeiteter Ausschnitt aus dem Vermessungsplan (Malon und Cuda), mit geplanten Grundstücksgrenzen(rote Markierung) und zu erhaltenden Einflügen (rote Pfeile).

Gesetzesgrundlagen

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG): Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002 (BGBl. I S.1193), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BGBl.I Nr. 51 S. 2542) gültig ab 01.03.2010.

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie):RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl.. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl.. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

Diese Stellungnahme wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstandes erstellt.



Christiane Schröder